

FÖRDERVEREIN DES KINDERLANDES ST. URSULA

- Satzung -

des

Förderverein des Kinderlandes St. Ursula e.V.

Sitz Oberursel

**Fassung nach Satzungsänderung vom
28. März 2007**

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein des Kinderlandes St. Ursula e.V.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel/Taunus.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Zwecke

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kinderlandes St. Ursula, Oberursel/Taunus, in seinen pädagogischen Aufgaben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Kinderland St. Ursula i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zur Anschaffung und Bereitstellung sachlicher Mittel, insbesondere durch

- Abhaltung von Veranstaltungen, die dem genannten Zweck dienen;
- Sammlung steuerbegünstigter Spenden für die genannten Zwecke.

§ 4 - Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklären.
5. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss wegen grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Ausschluss ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Dem auszuschließenden Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied durch Zusendung einer Einladung mit einfachem Brief oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wenn in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder anwesend sind, kann auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über
 - a) den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - d) die Wahl von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern,
 - e) Ausgaben in der Höhe von mehr als EUR 2.000,00 (zweitausend).
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach Wahl der Versammlung geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist möglich.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist zulässig. Diese Stimme bleibt außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die des Versammlungsleiters den Ausschlag. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Jeder Vorschlag zur Änderung der Satzung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung jedem Mitglied schriftlich zugesandt werden.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer, ersatzweise von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer, aufzunehmen und von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Den Mitgliedern soll alsbald eine Abschrift der Niederschrift übersandt werden.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Personen, nämlich (1) dem/der Vorsitzenden, (2) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, (3) dem/der Schriftführer(in) und (4) dem/der Schatzmeister(in), sowie (5) einem/einer Erzieher(in) des Kinderlandes.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Die Beschränkung des Vorstands gemäß § 6 Ziff. 2 e ist nur für das Innenverhältnis bestimmt.

§ 8 - Schlussbestimmungen

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Ursula, Oberursel/Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke zu verwenden hat.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Die vorstehende Satzung ersetzt die am 29. März 2001 errichtete Satzung und wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2008 verabschiedet.